Dritter Abschnitt. - Troisième section.

## Kantonsverfassungen.

## Constitutions cantonales.

## Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden.

## Abus de compétence des autorités cantonales.

58. Urteil vom 17. Juli 1900 in Sachen Spar= und Leihkasse Murten gegen Freiburghaus und Ronforte.

War eine Streitsache vor Bundesgericht (II. Abteilung und Schuldbetreibungskammer) hängig und hat dieses über die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten bestimmt (speciell auch in dem Sinne, dass keine Parteientschädigung gesprochen wurde), so dürfen von einer kantonalen Behörde hinterher keine im Widerspruche damit stehenden Bestimmungen hierüber getroffen werden. - Art. 57 Abs. 1. 58 und 1 Gebührentarif zum Betr.-Ges.; Art. 221 Org.-Ges.

A. Die Rekurrentin, Spar- und Leihkasse in Murten, batte im Sahre 1895 bei ihrer Schuldnerin Glife Hoffmann in Gurwolf einen Reversbrief pfänden lassen. Un demselbem machten die Refursbeklagten eine Sigentums- eventuell eine Retentionsansprache geltend. Nachdem den Ansprechern vom Betreibungsamte des Geebezirkes Frist zur Klage angesetzt und diese Fristansetzung von der fantonalen Aufsichtsbehörde bestätigt worden war, erklärte die Schuldbetreibungskammer bes Bundesgerichts mit Urteil vom

11. Februar 1896 den von den Rekursbeflagten biegegen ergrif= fenen Rekurs als begründet. Koften wurden in biefem Entscheide keiner Partei auferlegt. Die Returrentin erhob alsdann vor dem Friedensrichteramte Murten gegen die Rekursbeklagten Rlage auf Aberkennung des Gigentums und des eventuellen Retentionson= fpruches derfelben; diese Rlage wurde durch Urteil des Friedens= richters vom 16. Kebruar 1899 abgewiesen, und dabei die Refurrentin in famtliche Rosten verurteilt. Auf einen gegen biefen Entscheid von der Rekurrentin ergriffenen Raffationsrekurs trat ber Rassationshof des Kantons Freiburg wegen Verspätung nicht ein, und ein hiegegen von der Rekurrentin erhobener staatsrecht= licher Rekurs wegen Rechtsverweigerung ift vom Bundesgerichte unterm 13. Dezember 1899 abgewiesen worden; hiebei hat das Bundesgericht der Rekurrentin die Schreibgebühren und Kangleiauslagen auferlegt, dagegen von Auferlegung einer Gerichtsgebühr und Zusprechung einer Parteientschädigung Umgang genommen. Der Unwalt der Rekursbeklagten stellte der Rekurrentin nunmehr Rechnung, worin er u. a. auch aufnahm:

Post 28. Beratung über Rekurs an das Bundesgericht Fr. 5 —

"	29.	Abfassung des Rekurses	•			٠	#	25
ŋ	30.	Suspenfivbegehren geftellt					"	$^2$ -

31. Aufstellung des Aftenheftes . . . . . "

32. Brief, Sendung an die Aufsichtsbehörde . "

38. Nachnahme für Abschrift des Entscheides . " - 30 " 142. Beratung über gegnerischen Rekurs an das

Bon diesen Boften betreffen Nr. 28-32 und 38 unbeftritte= nermaßen den betreibungsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, der mit dem Entscheide der Schuldbetreibungskammer vom 11. Februar 1896 seinen Abschluß gefunden hat, und Post 142 bezieht sich auf den staatsrechtlichen Rekurs, erledigt durch Urteil bes Bundesgerichts vom 13. Dezember 1899. In seiner Sitzung vom 18. Januar 1900 setzte nun der Friedensrichter von Murten die von der Refurrentin zu vergütende Kostennote des Anwaltes der Refursbeflagten fest auf 252 Fr. 70 Cts. In diesem Be= trage find 25 Fr. 50 Cts. für den betreibungsrechtlichen Refurs (Posten Rr. 28-32 und 38) und 4 Fr. für den staatsrechtlichen Mekurs (Post Nr. 142) inbegriffen. Infolge ber von ber Nekurrentin gegen diese Kostenfestsetzung ergriffenen Beschwerde hat die Obermoderationskommission des Kantons Freiburg mit Entschied vom 20. März 1900 die Kostennote herabgesetzt auf 216 Fr. 60 Cts. Dabei sind aber jene oben aufgezählten Posten aufrecht erhalten worden, mit der Begründung, sie bezögen sich auf die Streitsache selbst (« se rapportaient à l'objet même du litige, touchant le rôle des parties, et sont dès lors partie intégrante du procès »). Die Herabsetzung rührt im wesentlichen davon her, daß die Posten für das Bersahren vor dem Kassationshof weggewiesen wurden, mit der Motivierung, die Kostensfestung für dieses Bersahren gehöre in die ausschließliche Kompetenz des Kassationshoses.

B. Gegen den Entscheid der Obermoderationskommission hat die Spar= und Leihkasse in Murten nunmehr den staatsrechtlichen Returk an das Bundesgericht ergriffen, soweit er die 29 Fr. 50 Cts. für das Versahren vor Bundesgericht betrifft; sie beantragt, der Entscheid sei aufzuheben, soweit er sich auf diesen Betrag beziehe. Als Rekursgründe werden geltend gemacht: Die Zusprechung jener Kosten enthalte einen unzulässigen Übergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt des Bundes und in Bundesrecht, sowie eine willkürliche Auslegung der kantonalen Bestimmungen über Kostenauserlegung (was des nähern ausgeführt wird).

C. Die Refursbeklagten tragen auf Abweisung bes Rekursfes an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Indem die Schuldbetreibungskammer des Bundesgerichts in ihrem Entscheide vom 11. Februar 1896 keine Kosten ausgesprochen hat, hat sie das gethan gemäß Art. 57 Abs. 1 des Gebührentarises zum Schuldbetreibungsgesetz, wonach die an die Aufsichtsbehörde gerichteten Beschwerden kostenfrei sind; und wenn sie von Zusprechung einer Parteientschäbigung abgesehen hat, so ist das geschehen auf Grund der Bestimmungen des Art. 58 eod., der eine Parteientschädigung nur für gewisse, vor den Richter gelangende Streitsälle vorsieht, und des Art. 1 eod., gemäß welschem andere Kosten, als die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren und Entschädigungen, nicht angerechnet werden dürfen.

Und die II. Abteilung des Bundesgerichts hatte bei ihrem Ent= scheide vom 13. Dezember 1899 allerdings gemäß Art. 221, speciell Abs. 2 und 4 Org.-Ges., die Befugnis, eine Barteient= ichädigung zuzusprechen; wenn fie das nicht gethan bat, fich vielmehr der Regel angeschlossen hat, wonach bei staatsrechtlichen Streitigkeiten weber Gebühren zu beziehen, noch Barteientschädi= gungen zuzusprechen sind, so hat sie damit implicite ausgesprochen, daß eine Parteientschäbigung nicht zuerkannt werde: eine ausdrückliche Festsetzung dieses Ausspruches im Dispositiv war nicht notwendig, da die Zusprechung einer Parteientschädigung eben als Ausnahme erscheint. Alsbann bat aber ber kantonale Richter, indem er ber Rekurrentin für jene beiden Verfahren por Bundesgericht eine Parteientschädigung an die Retursbeklagten auferlegt hat, in doppelter Beise feine Kompetenz überschritten: er hat zunächst in die Rompeten; des Bundesgerichts eingegriffen und sodann die angeführten Kostenbestimmungen des Bundegrechtes verletzt. Das ergiebt fich aus folgenden Erwägungen: Wenn eine Streitsache an das Bundesgericht gezogen ift, so steht es einzig biefem zu, zu bestimmen, ob und welche Kosten und Barteient= ichädigungen für das bundesgerichtliche Verfahren auszusprechen feien; das folgt unmittelbar daraus, daß der Roftenentscheid ein Accessorium des Entscheides über die Sache felbst ift und baber notwendigerweise von berfelben Behorde ausgehen muß, bie ben Entscheid in ber hauptsache fällt. Bon biefer feiner Befugnis bat denn auch das Bundesgericht vorliegend, wie bemerkt, Gebrauch gemacht, und zwar in bem Sinne, daß es von Zusprechung einer Parteientschädigung Umgang genommen hat. Es geht baber nicht an, daß nun hinterher eine kantonale Behörde entgegen biefem Entscheibe des Bundesgerichts eine Barteientschädigung zuspreche; bas enthält einen unzuläffigen Übergriff in das Gebiet bes Bunbesrechtes und einen ungehörigen Widerspruch mit dem bundes= gerichtlichen Entscheide. Es widerstreitet aber auch weiterhin, wie bemerkt, den Bestimmungen bes Gebührentarifs jum Schulbbetreibungsgesetz und dem Art. 221 Org.-Bef.: jenem, weil eben bas Beschwerdeverfahren grundsätlich kostenlos fein soll, diesem aus eben dem Grunde, und weil zudem ausdrücklich dem Bundesgericht die Befugnis, Ausnahmen zu machen, eingeräumt ift.

318 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. III. Abschnitt. Kantonsverfassungen.

woraus übrigens wiederum erhellt, daß nur das Bundesgericht selber über die rechtlichen und außerrechtlichen Kosten vor seiner Instanz zu entscheiden besugt ist. Der Entscheid der Obermoderationskommission steht daher, soweit er angesochten ist, mit den versassungsrechtlichen Bestimmungen über die Kompetenzsphären der eidgenössischen und der kantonalen Behörden, sowie mit positivem Bundesrecht in Widerspruch, und muß somit schon aus diesem Grunde ausgehoben werden.

2. Ob auch der weitere Rekursgrund: Widerspruch mit klarem freiburgischem Recht bezw. Willkur in der Auslegung dieses Rechtes, zutreffe, kann danach unentschieden bleiben.

Temnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß der angesochtene Entscheid der Obermoderationskommission des Kanstons Freiburg vom 20. März 1900 aufgehoben, soweit er den Kostenzuspruch von 29 Fr. 50 Cts. (Kosten der Rekurse an das Bundesgericht) betrifft.

59. Arrêt du 20 septembre 1900, dans la cause Fédération des Sociétés ouvrières du canton de Genève contre Genève.

Loi cantonale fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre patrons et ouvriers et réglant les conflits relatifs aux conditions de leurs engagements. — Prétendue violation des art. 64 (et 3, ainsi que de l'art. 2 disp. transit.), 56, 55, 31 et 4 CF., du titre XI (art. 338 ss.) et des art. 683 ss. CO.

A. — Le 10 février 1900, le Grand Conseil du canton de Genève a voté une « loi fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre patrons et ouvriers et réglant les conflits relatifs aux conditions de leurs engagements. »

Cette loi renferme les dispositions ci-après:

Article premier. — A défaut de conventions spéciales, les

conditions d'engagement des ouvriers, en matière de louage de services ou d'ouvrage, sont réglées par l'usage.

Ont force d'usage, les tarifs et conditions générales d'engagements établis en conformité de la présente loi.

- Art. 2. Dans chaque corps de métiers, ces tarifs et conditions sont établis:
- a) D'un commun accord entre les patrons et les ouvriers intéressés, dûment constaté dans les limites fixées par la présente loi.
- b) A défaut d'accord, par des arbitres, soit par la Commission centrale des Prud'hommes et les délégués des patrons et des ouvriers, après un essai préalable de conciliation devant le Conseil d'Etat. Ces délégués doivent appartenir à la profession en cause.
- Art. 3. Ont qualité pour établir ces tarifs et conditions dans chaque corps de métiers :
- 1º Les associations de patrons et les associations d'ouvriers, régulièrement inscrites au Registre du commerce et dont les statuts ont été approuvés par le Conseil d'Etat.

Cette approbation sera accordée pourvu:

- a) Que ces statuts ne renferment rien de contraire aux lois, et notamment à la liberté du travail;
- b) Qu'ils puissent être revisés en tout temps lorsque la majorité le demande ;
- c) Que tous les membres de la profession aient le droit de faire partie de l'association.
- 2° En l'absence d'associations, les patrons et ouvriers de la profession régulièrement établis à Genève depuis plus de trois mois.

Les art. 4 et 5 ont trait au mode de désignation, ainsi qu'à la forme des délibérations des représentants des patrons et des ouvriers chargés de l'établissement des tarifs.

Art. 6. — Les tarifs et conditions ainsi établis demeureront en vigueur pour la durée qui y sera stipulée, mais qui ne pourra toutefois excéder cinq ans et dont l'échéance devra être fixée pour la fin d'une année civile.

Ils se renouvelleront tacitement d'année en année s'ils